

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulzweckverbandes Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg  
für das Haushaltsjahr 2025 vom 10.02.2025**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg hat die Verbandsversammlung am 14.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.441.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.441.400 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.441.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.441.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2  
Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 6**  
**Verbandsumlage/Sonderumlage**

Die Verbandsumlage wird auf 1.150.400 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 11 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

Lengerich	824.100,00 €
Tecklenburg	326.300,00 €

Sofern die oben genannte Umlage nicht ausreicht, wird eine Sonderumlage in entsprechender Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

**§ 7**  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 10.000,00 € nicht überschreiten.

Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

49525 Lengerich, 24.10.2024

aufgestellt:

festgestellt:

gez.  
Hesselmann  
Fachdienstleiter  
(FD Schule, Sport, Kultur)

gez.  
Möhrke  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung (GkG) der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist von der Bezirksregierung Münster im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gem. § 78 Abs. 8 SchulG mit Verfügung vom 17.01.2025 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 10.02.2025

Zweckverband Gesamtschule  
Lengerich/Tecklenburg

\_\_\_\_\_  
gez.  
Möhrke  
(Verbandsvorsteher)